I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Soweit in diesem Plan nicht anders vermerkt gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Retzenrain in der Fassung vom 04.07.1968.

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 22 BauNVO)

GRZ 0,4 max. Grundflächenzahl GFZ 1,2 max. Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

2 Vollgeschosse und Dachgeschoß, Dachgeschoß als Vollgeschoß zulässig II + D

Nutzungsschablone

| | WA | II+D | Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse |
|-----|-----|------|--|
| | 0.4 | 12 | Grundflächenzahl Geschossflächenzahl |
| 0,4 | | -1,2 | Bauweise |
| | | 0 | |

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)

offene Bauweise (Gebäudelängen bis 50 m zulässig) 0

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche privat Grünfläche öffentlich Friedhof

6. Weitere Festsetzungen

Die Festsetzungen zu Ziffer 1 bis 6 entfallen .

7. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Die Planzeichen und zeichnerischen Festsetzungen zu den Gebäudetypen, Dachformen und Schnitten entfallen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

Dachform zulässig sind auch Pyramidendächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer

Dachneigung ab 15° sowie Flachdächer und Tonnendächer

Aufkantungen/

Kniestock Aufkantungen von max. 0,75 m sind an der Traufe zulässig, gemessen von

Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußschwelle

sind zulässig bis max. 1/3 der Dachlänge. Dachgauben

Blindgauben sind nicht zulässig. Der Abstand der Gaube vom Ortgang beträgt mind. 1,5 m.

Dachgauben sind nicht auf der Außenmauer zulässig.

0° bis 45° Dachneigung

Einfriedungen straßenseitig < 1,10 m, sonstige Grundstücksgrenzen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 7

Garagen und Nebengebäude

Dachform zulässig sind auch Pyramidendächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer

Dachneigung ab 15° sowie Flachdächer und Tonnendächer

3,00 m Stauraum Höchsttiefe Garage 9.00 m



RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) geändert worden ist.
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- 3. Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBI. S. 375) geändert worden ist.
- 4. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Collenberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans "Retzenrain" beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom.....bisbis Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom.....wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom..... ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom.....

. die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Die Gemeinde Collenberg hat mit Beschluss vom... in der Fassung vom . als Satzung beschlossen.

.. hat in der Zeit vom....

Collenberg, den

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Collenberg, den

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplansänderung wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Collenberg, den

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister



GEMEINDE COLLENBERG ORTSTEIL REISTENHAUSEN LANDKREIS MILTENBERG



2. ÄNDERUNG **BEBAUUNGSPLAN RETZENRAIN**

| <u>M 1 :</u> | 1000 | | | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 |
|---------------|--------------------------|-------------------|--------|---|------|----|------|----|
| | | · | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Index | Änderungen / Ergänzungen | | | | Name | 9 | Datu | m |
| INGENIEURBÜRO | | Datum: 25.01.2018 | Index: | | | | | |

INGENIEURBURO BERND EILBACHER gezeichnet: Schmeller BISCHOFFSTRASSE 62 geprüft: Eilbacher 63897 MILTENBERG TEL.: 09371/7066-67

E-MAIL: info@ibemil.de

Index: